

Lebensmittel Techniker Verein e. V.

**Kompetent in
Technik und
Verfahrenstechnologie**

Satzung

(geänderte Fassung vom 02.03.2019)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1. *Der Lebensmittel Techniker Verein e. V., im nachstehenden KTV genannt, ist ein Zusammenschluss von Absolventen der staatlich anerkannten privaten Fachschule für Lebensmitteltechnik in Neumünster, im nachstehenden FLT genannt.*
- 1.2. *Der KTV ist Mitglied am Lebensmittelinstitut KIN e. V. in Neumünster.*
- 1.3. *Der Sitz des Vereins ist Neumünster.*

§ 2

Vereinszweck

- 2.1. *Der KTV bezweckt die Kontaktpflege zwischen den Absolventen der FLT, gleichzeitig den Erfahrungsaustausch und die fachliche Weiterbildung der Mitglieder. Der Vereinszweck ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet (Idealverein).*

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1. *Die Mitgliedschaft können alle Absolventen der FLT (Vollmitglied) und alle Schüler der FLT (Interimsmitglied) sowie Fachkräfte für Lebensmitteltechnik (Falet) erwerben. Darüber hinaus können alle diejenigen Mitglied (Vollmitglied) werden, die bereit sind, aktiv an der fachlichen Weiterbildung der im KTV organisierten Mitglieder mitzuwirken.*
- 3.2. *Der Verein kann auf Mitgliederversammlungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder Ehrenmitgliedschaften aussprechen. Mit der Ehrenmitgliedschaft sind keinerlei Sonderrechte vorhanden. Von Ehrenmitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge, Gebühren von Seminaren und Regionalveranstaltungen erhoben.*

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 *Zur Deckung der Kosten wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Betrag ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Kalenderjahres auf das Konto des Vereins zu überweisen oder vom KTV einziehen zu lassen. Für Schüler der FLT wird die Hälfte des Jahresbeitrages berechnet.*

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 *Mitgliederversammlung*
- 5.2 *Der Vorstand*
- 5.3 *Der erweiterte Vorstand*

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 **Einberufung**
Jährlich mindestens einmal im Jahr ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Der Zeitpunkt der Einberufung sollte möglichst im zeitigen Frühjahr sein, kann sich jedoch an fachrelevanten Veranstaltungen orientieren. Der Ort der Mitgliederversammlung wird ein Jahr im voraus von diesem Gremium mehrheitlich bestimmt (s. § 7.7). Den Termin bestimmt der Vorstand.
- 6.2 **Beschlussfähigkeit**
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- 6.3 **Vertretungsrecht**
Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich durch Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied darf maximal zwei andere Mitglieder repräsentieren. Die schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen.
- 6.4 **Stimmrecht**
Alle Vollmitglieder haben eine Stimme.
- 6.5 **Rechnungsprüfer**
*Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl, mit einfacher Mehrheit, zwei Rechnungsprüfer. Auf besonderen Antrag kann die Wahl auch per Akklamation erfolgen.
Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.*

Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung des Kassenwartes vom vergangenen Rechnungsjahr bis zur folgenden Mitgliederversammlung zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 a) *Den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB bilden der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer gemeinsam vertreten.*
- b) *Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sowie dem Kassenwart und dem Schriftführer.*
- 7.2 **Wahl des Vorstandes**
Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf besonderen Antrag kann die Wahl auch per Akklamation erfolgen.
- 7.3 **Amtszeit**
Die Amtszeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wahl des Geschäftsführers findet ein Jahr nach der Wahl des 1. Vorsitzenden statt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7.4 **Beirat**
Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand einen Beirat berufen.
- 7.5 **Protokoll**
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.
- 7.6 **Einberufung der Mitgliederversammlung**
Mindestens einmal jährlich hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung unter Vorlage einer schriftlichen Tagesordnung mit einer Frist von ca. vier Wochen im voraus einzuberufen (s. § 6.1).

§ 8 Satzungsänderung

- 8.1 *Die Satzung kann nur geändert werden, wenn wenigstens zwei Drittel der auf der Versammlung erschienenen Vollmitglieder bzw. vertretenen Vollmitglieder zustimmen.*

§ 9 Aufnahme von Mitgliedern

- 9.1 *Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.*

§ 10 **Kündigung**

- 10.1 *Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres kündigen. Die Mitteilung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Das Datum des Poststempels ist für die Kündigung entscheidend.*

§ 11 **Ausschluss**

- 11.1 *Der Verein ist verpflichtet, Beiträge mit Fristsetzung anzunehmen und nach erfolgloser Mahnung das Inkassoverfahren einzuleiten. Die Säumnis der fälligen Beiträge von zwei Kalenderjahren hat den Vereinsausschluss zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Säumigen ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen. Während der Säumnis ruht das Stimmrecht. Leistungen des Vereins werden in dieser Zeit nicht erbracht. Bei vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss verfügen.*

§ 12 **Vereinsauflösung**

- 12.1 *Zum Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich. Sachvermögen sind zu kapitalisieren und die gesamten liquiden Mittel karitativen Zwecken zuzuführen. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich.*